

Wildfolgevereinbarung nach §17 LJG

Hiermit wird zwischen

a) Name: _____

Revier: _____

und

b) Name: _____

Revier: _____

folgende Wildfolgevereinbarung getroffen:

- 1.) Jegliches kranke Wild, das über die Grenze zwischen den oben genannten Revieren wechselt, darf ohne vorherige Benachrichtigung des Nachbarpächters im Nachbarrevier
 - mit Waffe nachgesucht und erlegt werden
 - versorgt und mitgenommen werdenDies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass das Wild schon verendet ist und somit die Fortsetzung der Nachsuche aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend notwendig ist.
- 2.) Das Stück Wild
 - steht dem Jagdrevier zu, in dem das Wild zuerst beschossen wurde.
 - steht dem Jagdrevier zu, in dem das Wild gefunden wurde oder in dem der Fangschuss erfolgte
 - wird zwischen beiden Revieren zu gleichen Teilen geteilt.
- 3.) Der betroffene Nachbarpächter ist baldmöglichst, spätestens am darauffolgenden Tag, zu benachrichtigen.
- 4.) Verläuft die Jagdgrenze durch eine durch Wildschweine schadensgefährdete Anbaufläche oder grenzt unmittelbar an diese an und wird diese Fläche von beiden Jagdpächtern gemeinsam bei einer Drückjagd bejagt, dann
 - gilt die in Punkt 1.) und 2.) genannte Regelung
 - wird die Strecke bzw. der Erlös grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 5.) Diese Vereinbarung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt oder geändert werden. Eine Kündigung oder Änderung bedarf der Schriftform.

a) Ort, Datum, Unterschrift:

b) Ort, Datum, Unterschrift